

# **Jugendförderung des StadtSportVerbandes Witten e.V.**

Die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes hat am 19.11.2001 beschlossen, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen. Diese Mehreinnahmen sind zweckgebunden für die Umsetzung der SSV-Jugendförderung zu verwenden. Die Richtlinien vom 01.10.2010 werden durch diese Neufassung ersetzt.

(Die in dieser Förderrichtlinie verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.)

## **1. Förderungsgrundsätze**

### **1.1 Ziel der Sportförderung**

Aus- und Fortbildung zur Qualifizierung von Übungsleitern, Trainern und Sporthelfern.

Unterstützung des Jugend-Leistungssports in Wittener Sportvereinen.

### **1.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln**

Sportfördermittel werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die Mitglied im StadtSportVerband Witten e.V. (SSV) sind, können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss mindestens zwei Jahre Mitglied im SSV sowie in einem Landessportbund angeschlossenen Fachverband sein.
- Der Verein sollte 30 Mitglieder haben.
- Der Verein leistet aktive Jugendarbeit. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Ausnahmen sind möglich bei Vereinen zur Förderung des Behinderten-, Senioren-, Schieß- und Rehabilitationssports.
- Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des KSB-EN geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder dürfen nicht unterschritten werden.

### **1.3 Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderung**

Sportfördermittel werden als verlorene Zuschüsse gewährt. Soweit sich

eine Bemessung von Sportfördermitteln nicht aus diesen Richtlinien ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt. Der SSV ist bestrebt, zusätzliche Sponsoren zu finden, um über die verfügbaren Rahmen hinaus noch weitere Fördermittel bereitstellen zu können.

## **2. Einzelne Fördermaßnahmen**

Finanzielle Förderungen sind insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

### **2.1 Aus- und Fortbildung**

Die Grundlage für eine erfolgreiche Sportkarriere ist die qualifizierte Betreuung der jugendlichen Sportler. Ziel ist es, bereits Jugendliche und Kinder von lizenzierten Übungsleitern und Trainern ausbilden zu lassen.

#### **2.1.1 Ausbildung von lizenzierten Trainern**

Die Ausbildung von lizenzierten Trainern wird gefördert.

##### **C-Trainer**

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 250,-- € pro Teilnehmer übernommen.

##### **B-Trainer**

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 500,-- € pro Teilnehmer übernommen.

##### **A-Trainer**

Die Kosten für die Ausbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 750,-- € pro Teilnehmer übernommen.

Die Zuschüsse werden an die Sportvereine gezahlt.

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband oder Kreis- bzw. StadtSportBund durchzuführen.
- Der Verein legt dem SSV eine Erklärung (nach Muster) vor, in der sich der Teilnehmer verpflichtet, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für einen Wittener Verein als Übungsleiter tätig zu sein und für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieser Tätigkeit anteilig die Ausbildungskosten zurück zu erstatten. Der Verein hat den SSV über die frühzeitige Aufgabe der Tätigkeit unverzüglich zu informieren.

Auf Ziff. 5 der Richtlinien wird ausdrücklich verwiesen.

## 2.1.2 Lizenzverlängerungen

Die Fortbildung bereits lizenzierter Trainer wird gefördert.

### **C-Trainer**

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten C-Trainern werden auf Antrag bis maximal 100,-- € pro Teilnehmer übernommen.

### **B-Trainer**

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten B-Trainern werden auf Antrag bis maximal 200,-- € pro Teilnehmer übernommen.

### **A-Trainer**

Die Kosten für die Fortbildung von lizenzierten A-Trainern werden auf Antrag bis maximal 300,-- € pro Teilnehmer übernommen.

Die Zuschüsse werden an die Sportvereine gezahlt.

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausbildung ist von dem jeweiligen Fachverband oder Kreis- bzw. StadtSportBund durchzuführen.
- Der Verein legt dem SSV eine Erklärung (nach Muster) vor, in der sich der Teilnehmer verpflichtet, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für einen Wittener Verein als Übungsleiter tätig zu sein und für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieser Tätigkeit anteilig die Ausbildungskosten zurück zu erstatten. Der Verein hat den SSV über die frühzeitige Aufgabe der Tätigkeit unverzüglich zu informieren.

Auf Ziff. 5 der Richtlinien wird ausdrücklich verwiesen.

## 2.1.3 Ausbildungsprojekte

Weitere Qualifizierungsmaßnahmen können vom StadtSportVerband gefördert werden, wenn sie nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Die Ausbildung muss nach den Ausbildungsrichtlinien des Landessportbundes, des Kreissportbundes oder der Fachverbände/ Fachschaften im StadtSportVerband erfolgen.
- Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, nach der Ausbildung mindestens 2 Jahre für den Verein tätig zu sein.

## 2.2 Übungsleiter-Ausbildung für die offene Ganztagschule

Im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) werden den Schülerinnen und Schülern auch Sportangebote gemacht. Um hier qualifizierten Sport mit Übungsleitern der Sportvereine anbieten zu können, soll eine Sportart übergreifende Grundausbildung bezuschusst werden.

Die Qualifizierung der Vereinsübungsleiter in der OGS übernimmt der KSB.

Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen der Übungsleiter die für den Einsatz in der OGS erforderlich sind werden nur gezahlt, wenn die Kosten nicht bereits durch öffentliche Mittel oder anderweitige Zuschüsse abgedeckt sind.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt direkt an den KSB nach Rechnungsstellung.

## **2.3 Individuelle Förderung**

Sportvereine können für Individual- und Mannschaftssportler bis zum 23. Lebensjahr, mit besonderen Erfolgen auf nationaler oder internationaler Ebene, einen Zuschuss erhalten. Förderberechtigt sind Sportler einer Olympischen Sportart (die nicht unbedingt Programmdisziplin sein muss, in denen aber offiziell anerkannte Weltmeisterschaften stattfinden) oder die einen Sport von besonderem öffentlichen Interesse ausüben. Ob besonderes Interesse vorliegt, entscheidet das Kuratorium.

Der Verein kann den Zuschuss für Ausgaben an Trainer/ Betreuer zur Finanzierung der Teilnahme an größeren Wettkämpfen oder für persönliche Anschaffungen verwenden (Sportkleidung, Sportgeräte).

Der Zuschuss soll den zu fördernden Sportler in der Ausübung seines Sports unterstützen. Die Individualförderung wird in der Regel für ein Kalenderjahr zugesagt und beträgt jährlich max. 1.000,00 Euro (in Worten eintausend).

Voraussetzungen:

- Die Einzel- und Mannschaftsberechtigung muss bei einem Wittener Verein vorliegen. Dieser muss Mitglied beim StadtSportVerband Witten sein. Bei einer städteübergreifenden Startgemeinschaft muss der Wittener Vereinsname enthalten sein.
- Das Alter muss im Jahr der Antragstellung mindestens 14 Jahre sein, darf aber höchstens 23 Jahre betragen.
- Die Sportler müssen für den Zeitraum der Förderung in ihrem Verband einem Bundes- oder Landeskader angehören.
- Die Mannschaften müssen überregional antreten. Ob dieser Punkt erfüllt wird, entscheidet das Kuratorium.
- Der Antrag muss dem Kuratorium einen kurzen Überblick über die sportlichen Erfolge und Perspektiven des Antragstellers geben sowie alle persönlichen Daten erhalten.

## **2.4 Teilinternat**

Der SSV betreibt zur schulischen Förderung von Leistungssportlern das Sportteilinternat, welches aus Mitteln des Schulministeriums NRW auch Unterstützung erfährt. Durch individuelle schulische Förderung, Hilfe der sportlichen und beruflichen Lebensplanung, sowie der Optimierung des Tagesablaufes soll jugendlichen Kaderathleten geholfen werden, den Konflikt zwischen den schulischen Anforderungen und dem

Leistungssport zu lösen.

Über die Aufnahme in das Teilinternat entscheidet das Kuratorium.

### **3. Anträge**

Anträge zur Aus- und Fortbildung sind vor Beginn der Maßnahme von den Sportvereinen, den Fachschaften oder .durch den KSB schriftlich an den StadtSportVerband zu stellen.

### **4. Bewilligung**

Sportförderungsleistungen nach diesen Richtlinien werden nach der Dringlichkeit und im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Finanzplanes bewilligt. Zuständig für die Bewilligung der Leistungen ist der StadtSportVerband.

Die Fördersummen zur Aus- und Fortbildung werden nach Abschluss der erfolgreichen Maßnahme unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung / Lizenzbescheinigung an den Antragsteller ausgezahlt.

### **5. Zweckbestimmung**

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des StadtSportVerbandes zulässig.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie - unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung - unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

### **6. Verwendung**

Der StadtSportVerband kann Verwendungsnachweise verlangen und darüber hinaus im Einzelfall Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen des Vereins nehmen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01.06.2016 in Kraft.